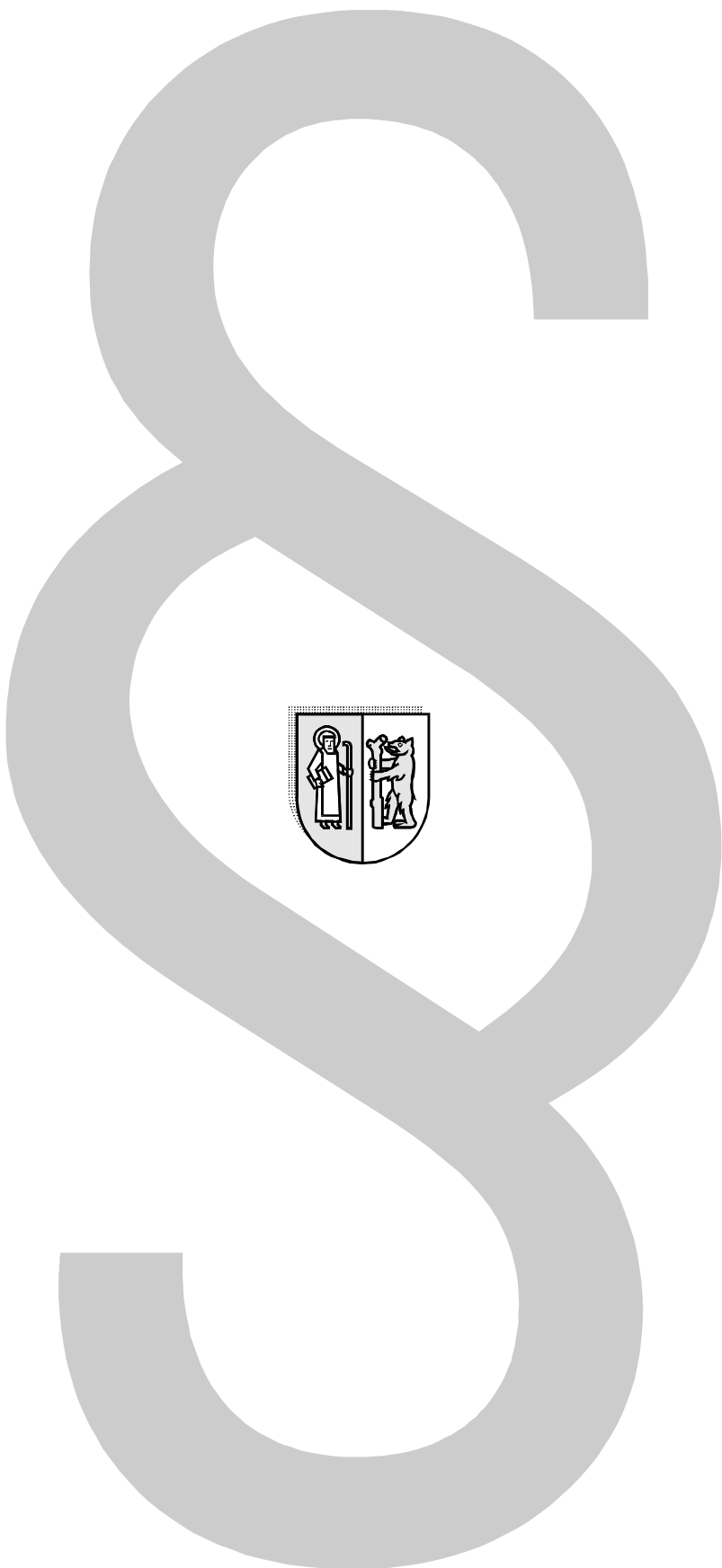


SCHULORDNUNG



Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3-4
II. Schülerinnen und Schüler	4-6
III. Eltern	6
IV. Lehrpersonen	7
V. Behörden	7
VI. Schulleitung	8
VII. Schulhausvorsteher	8
VIII. Schulsekretariat	8
IX. Rechtsmittel	9
X. Schlussbestimmungen	9

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf § 72 Abs. 1 lit. m des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck* § 1
- ¹ Die vorliegende Schulordnung regelt das Schulwesen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.
- ² Die Führung der Musikschule richtet sich nach dem Musikschulreglement.
- Geltungsbereich* § 2
- ¹ Die Schulordnung gilt für alle Schularten und Unterrichtszweige, für die zur Schule gehörenden Institutionen sowie für die von ihr angebotenen Dienstleistungen.
- ² Der Gemeinderat regelt die Zuweisung der einzelnen Aufgaben in einem Funktionendiagramm.
- Schulverträge und -vereinbarungen* § 3
- Der Gemeinderat kann mit Nachbargemeinden Schulverträge oder Schulvereinbarungen abschliessen.
- Schularten* § 4
- Das Schulwesen umfasst alle im Volksschulgesetz vorgeschriebenen Schularten ohne Sek. P.
- Dienstleistungen* § 5
- Weitere Dienstleistungen der Schule sind:
- a) Schulzahnpflege;
 - b) Schulärztlicher Dienst;
 - c) Schulpsychologischer Dienst;
 - d) Unterricht zur Integration fremdsprachiger Kinder (Deutsch für Fremdsprachige);
 - e) Besondere Förder- und Stützmassnahmen;
 - f) Hausaufgabenhilfe.

*Schul-
veranstaltungen*

§ 6

Die Einwohnergemeinde unterstützt durch Beiträge Schulreisen, Skilager, Sportwochen, Klassenlager, Exkursionen, Theater-, Konzert- und Filmbesuche, Orfflager und Ähnliches.

II. Schülerinnen und Schüler

Schulpflicht

§ 7

Die obligatorische Schulpflicht beträgt 11 Schuljahre.

Sorgfaltspflicht

§ 8

Schülerinnen und Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für beschädigte und verloren gegangene Sachen haben sie oder – im Rahmen von Art. 333 ZGB – ihre Eltern aufzukommen.

Hausordnung

§ 9

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die jeweilige Hausordnung einzuhalten.

Schulweg

§ 10

Auf dem Schulweg haben die Schülerinnen und Schüler die jeweils geltenden Strassenverkehrsvorschriften zu beachten.

Anhörungsrecht

§ 11

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von der Lehrperson und der Schulleitung bezüglich ihrer, die Schule betreffenden, Anliegen angehört zu werden.

Versicherung

§ 12

Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen des KVG privat versichert.

- Obligatorischer Unterricht* § 13
Kein schulpflichtiges Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht an der Volksschule fernbleiben.
- Nicht voraussehbare Schulversäumnisse* § 14
Ist das Schulversäumnis nicht vorauszusehen, sind die Lehrpersonen spätestens am Vortag, bei plötzlicher Erkrankung, so früh wie möglich zu orientieren.
- Voraussehbare Schulversäumnisse* § 15
- ¹ Bei voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Eltern der Klassenlehrkraft, zwingende Ausnahmen vorbehalten, mindestens 6 Wochen im Voraus ein schriftliches Dispensationsgesuch einzureichen.
 - ² Bei Absenzen von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen entscheidet die Lehrperson in eigener Kompetenz. Bei längerer Dauer leitet die Lehrperson das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Schulleitung weiter. Bei Absenzen bis zu 2 Wochen entscheidet die Schulleitung und bei längerer Dauer die kantonale Aufsichtsbehörde.
 - ³ Ob eine Absenz begründet oder unbegründet ist, entscheidet der Lehrer. Als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes gelten unter anderem die folgenden:
 - a) Krankheit;
 - b) schwere Erkrankung der Eltern, sofern das Kind zu Hause unentbehrlich ist;
 - c) Todesfall in der Familie;
 - d) schlechte Wegverhältnisse infolge ungünstiger Witterung bei grosser Entfernung vom Schulort.
 - ⁴ Die Eltern tragen die Verantwortung für die Folgen der versäumten Unterrichtszeit.
- Unbegründete Schulversäumnisse* § 16
- ¹ Bleiben Schülerinnen und Schüler erstmals unbegründet dem obligatorischen Unterricht an der Volksschule fern, werden die Eltern durch die Lehrperson ermahnt.
 - ² Im Wiederholungsfall wird das Verfahren gemäss § 23 Volksschulgesetz eingeleitet.

Disziplinar-massnahmen § 17

Disziplinar-massnahmen richten nach § 24bis ff Volksschulgesetz und dem Leit-faden „Umgang mit schwierigen Schulsituationen“ des Departements für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn.

III. Eltern

Zusammenarbeit § 18

Die Eltern

- ¹ sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;
- ² unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;
- ³ arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule der Kinder zusammen;
- ⁴ halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen;
- ⁵ sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, ordentlich, ernährt und pünktlich zur Schule kommen.

Information § 19

- ¹ Die Eltern haben das Recht, über den Ausbildungsstand ihres Kindes aus-reichend informiert zu werden.
- ² Die Eltern sind jederzeit berechtigt, in angemessenen Abständen den Unterricht zu besuchen und nach Absprache mit der Lehrperson über die Leistung und das Verhalten ihres Kindes zu sprechen.

Konflikte § 20

- ¹ Kann bei Konflikten zwischen Eltern und Lehrpersonen keine Einigung erzielt werden, ist die Schulleitung beizuziehen.
- ² Gelingt auch hier keine Einigung, sind die Aufsichtsbehörden beizuziehen.

Haftung der Schüler § 21

Die Eltern haften für Schäden, die ihre Kinder verursachen.

IV. Lehrpersonen

Aufgaben

§ 22

- 1 Die Aufgaben der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Schul- und Gemeindereglementen.
- 2 Die Lehrpersonen können im Rahmen des Dienstauftrages zur Übernahme von Aufgaben und Verantwortlichkeiten verpflichtet werden.
- 3 Lehrpersonen sind zur Benachrichtigung der Schulleitung verpflichtet, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, welche das Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge verlangen könnten.

Organisation

§ 23

- 1 Lehrpersonen werden durch die Schulleitung angestellt.
- 2 Die Anstellungsbedingungen richten sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag Kanton Solothurn

V. Behörden

Gemeinderat

§ 24

Aufsichtsbehörde für das gesamte Schulwesen ist der Gemeinderat. Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Bildungskommission

§ 25

gestrichen (*GV 03.12.2012*)

VI. Schulleitung

Aufgaben

§ 26

- ¹ Die Schulleitung leitet die Schule gemäss Vorgaben des Gesetzes im operativen Bereich laut Funktionendiagramm und orientiert sich am Leitbild und am Qualitätsleitbild der Schulen Wangen.
- ² Sie wahrt die Zusammenarbeit mit der Behörde und die Interessen aller an der Schule Beteiligten.
- ³ Die Schulleitung wird von einem Schulhausvorsteher vertreten.

Organisation

§ 27

- ¹ Die direkte Aufsicht über die Schulleitung sowie die Oberaufsicht über die gesamte Schule obliegt dem Gemeinderat.
- ² Die Lehrpersonen unterstehen der Schulleitung.
- ³ Die Schulleitung terminiert und leitet Sitzungen im operativen Bereich.

VII. Schulhausvorsteher

Aufgaben

§ 28

- ¹ Der Gemeinderat bezeichnet auf Antrag des Schulleiters/der Schulleiterin die Schulhausvorsteher.
- ² Die Aufgaben der Schulhausvorsteher werden in einem Pflichtenheft geregelt.

VIII. Schulsekretariat

Aufgaben

§ 29

- ¹ Das Sekretariat nimmt alle Aufgaben gemäss Pflichtenheft wahr.

IX. Rechtsmittel

Beschwerden

§ 30

- ¹ Entscheide des Schulleiters können innert 10 Tagen an die kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) weitergezogen werden.
- ² Verfügungen des Schulleiters, die Leistungen von Schülerinnen und Schülern zum Gegenstand haben, können innert 10 Tagen direkt an das Departement für Bildung und Kultur weitergezogen werden (§ 25 Volksschulgesetz).
- ³ Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an den Regierungsrat weitergezogen werden
- ⁴ Entscheide sind auf allen Stufen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

X. Schlussbestimmungen

Aufhebung des bisherigen Rechts

§ 31

Mit dem Inkrafttreten dieser Schulordnung ist die Schulordnung vom 11. Januar 1999 aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 32

Diese Schulordnung tritt nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung und die Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur auf den 1. August 2008 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

B. Frey

B. Wildi

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 21. Januar 2008.

Vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt am 19. März 2008.

Revisionen

03.12.2012

Streichung des letzten Satzes § 5
Obligatorische Schulpflicht § 7

26.04.2017

Ersatzlose Streichung § 25 Abs. 1 bis 3
Ersatzlose Streichung § 29 Abs. 2